

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. November 1970

Nummer 182

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	28. 10. 1970	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Angestellte im Chiffrierdienst des Auswärtigen Amtes) vom 29. Juli 1970	1910
203302	29. 10. 1970	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag über die Gewährung der Nachtdienstschädigung an Arbeiter vom 16. Oktober 1970	1910
230	27. 10. 1970	Bek. d. Ministerpräsidenten Genehmigung einer Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für das Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk	1911
814	2. 11. 1970	Beschluß d. Landesregierung Richtlinien über die Gewährung von Beihilfen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus, die von Maßnahmen im Sinne des Artikels 56 § 2 des Montanunionvertrages betroffen werden, vom 3. Mai 1966	1911

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
9. 11. 1970	Bek. — Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen	1911
	Personalveränderung	
	Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei	1912
	Hinweis	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 97 v. 6. 11. 1970	1912

I.

20310

**Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a
zum BAT
(Angestellte
im Chiffrierdienst des Auswärtigen Amtes)
vom 29. Juli 1970**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 4.38 — IV 1 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 7.22.24 — 11/70 —
v. 28. 10. 1970

Nachstehenden Tarifvertrag, mit dem die Anlage 1 a zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961, bekanntgegeben durch den Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 2. 1961 (SMBl. NW. 20310), geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT
(Angestellte im Chiffrierdienst des Auswärtigen Amtes)
vom 29. Juli 1970**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

**Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT
für den Bereich des Bundes
und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder**

Bei der Weiteranwendung der Anlage 1 a des zum 31. Dezember 1969 gekündigten Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) sind die nachstehenden Vorschriften in der folgenden Fassung anzuwenden:

1. In Teil III der Inhaltsübersicht wird der folgende Abschnitt O angefügt:
O. Angestellte im Chiffrierdienst des Auswärtigen Amtes.
2. In Teil I wird in der Vergütungsgruppe IV b die Fallgruppe 18 unter Beibehaltung der sie bezeichnenden Nummer gestrichen.
3. In Teil III wird der folgende Abschnitt O angefügt:
O. Angestellte im Chiffrierdienst des Auswärtigen Amtes

Von einem Abdruck dieses Abschnitts, der nur für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland gilt, wird abgesehen.

§ 2

Übergangsvorschriften

Von einem Abdruck dieses nur für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland geltenden Paragraphen wird abgesehen.

§ 3

Inkrafttreten, Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. August 1970 in Kraft.
- (2) Abweichend von § 74 Abs. 2 und 4 Buchst. b BAT kann Teil III Abschn. O der Anlage 1 a zum BAT frühestens zum 31. Juli 1972 mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.

Bonn, den 29. Juli 1970

— MBl. NW. 1970 S. 1910.

203302

**Tarifvertrag
über die Gewährung der Nachtdienstentschädigung
an Arbeiter
vom 16. Oktober 1970**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4230 — 6 — IV 1 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 7.32.05 — 1'70 —
v. 29. 10. 1970

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

A.

**Tarifvertrag
über die Gewährung der Nachtdienstentschädigung
an Arbeiter
vom 16. Oktober 1970**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —

andererseits

wird für die Arbeiter

a) des Bundes, deren Arbeitsverhältnisse durch den Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes (MTB II) vom 27. Februar 1964 geregelt sind,

b) der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeitsverhältnisse durch den Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 geregelt sind,

gemäß § 28 Abs. 1 MTB II / MTL II folgendes vereinbart:

§ 1

Die Nachtdienstentschädigung gemäß § 28 Abs. 1 MTB II / MBL II beträgt 75 Pf je Stunde.

§ 2

Die Nachtdienstentschädigung wird nicht gezahlt, wenn Zulagen, Zuschläge oder Entschädigungen gewährt werden, in denen bereits eine Nachtdienstentschädigung enthalten ist.

§ 3

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. September 1970 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.

Bonn, den 16. Oktober 1970

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages erhält Abschnitt II Nr. 28 der Durchführungsbestimmungen zum MTL II (Gem. RdErl. v. 1. 4. 1964 — SMBl. NW. 20310)) folgende Fassung:

22. Zu § 28

- a) Die Höhe der Nachtdienstentschädigung ist in dem Tarifvertrag vom 16. Oktober 1970 (SMBl. NW. 203302) vereinbart worden. Sie beträgt vom 1. 9. 1970 an 75 Pf je Stunde. Die Nachtdienstentschädigung wird auch für Zeiten der Arbeitsbereitschaft (§ 18) in voller Höhe gewährt.
- b) Die Nachtdienstentschädigung ist steuerfrei zu zahlen, wenn die Voraussetzungen des § 34 a EStG bzw. des § 32 a LStDV vorliegen.

— MBl. NW. 1970 S. 1910.

230

**Genehmigung
einer Änderung des Gebietsentwicklungsplanes
für das Gebiet
des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 27. 10. 1970 —
II A 1 — 60.70 — 1499/70

Der Verbandsausschuß des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk hat am 30. Juni 1970 beschlossen, durch Änderung des am 28. November 1966 genehmigten Gebietsentwicklungsplanes für das Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk eine im Anschluß an den Wohnsiedlungsbereich Voerde gelegene, bisher als Freizone ausgewiesene Fläche in einen Wohnsiedlungsbereich mit überwiegend dichter Bebauung umzuwandeln und den bisher als Wohnsiedlungsbereich mit überwiegend aufgelockerter Bebauung gekennzeichneten Bereich Oberbauer nunmehr als Freizone (land- und forstwirtschaftlicher Bereich, Erholungsbereich) darzustellen.

Diese Änderung des Gebietsentwicklungsplanes habe ich mit Erlaß vom 27. Oktober 1970 — II A 1 — 60.70 — 1499/70 — als Richtlinie für behördliche Entscheidungen, Maßnahmen und Planungen gemäß § 16 Abs. 5, 3 und 6 des Landesplanungsgesetzes vom 7. Mai 1962 (GV. NW. S. 229. SGV. NW. 230) genehmigt.

Die Änderung des Gebietsentwicklungsplanes wird gemäß § 23 Abs. 4 des Landesplanungsgesetzes in den Diensträumen der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen — Landesplanungsbehörde — in Düsseldorf, der Landesbaubehörde Ruhr in Essen und der Kreisverwaltung in Schwelm zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

— MBl. NW. 1970 S. 1911.

814

**Richtlinien
über die Gewährung von Beihilfen
aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen
für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus,
die von Maßnahmen im Sinne des Artikels 56 § 2
des Montanunionvertrages betroffen werden
vom 3. Mai 1966**

Beschluß d. Landesregierung v. 2. November 1970

Die Richtlinien der Landesregierung v. 3. Mai 1966 (SMBl. NW. 814) werden wie folgt ergänzt:

Nach Nummer 3.23 wird folgende Nummer 3.24 eingefügt:

3.24 Im Hinblick auf den Erlaß des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 28. Juli 1970 — II a 2 — 2712.344 — kann abweichend von Abschnitt 3.21 Satz 3 in den Fällen, in denen der Bemessungszeitraum nach § 112 des Arbeitsförderungsgesetzes überwiegend vor dem 1. September 1969 liegt, die Lohnbeihilfe frühestens vom 1. September 1969 an und längstens bis zum Ablauf von 24 Monaten seit der Entlassung des Arbeitnehmers in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der in Satz 2 genannten Höchstgrenze und dem Nettoarbeitsentgelt aus der geringer entlohnten Tätigkeit gewährt werden. Die Höchstgrenze beträgt

bei Gedingearbeitern	98 v. H.,
bei Schichtlöhnern	100 v. H. und
bei Angestellten	97,5 v. H.

des letzten im Bergbau bezogenen Nettoarbeitsentgelts. Sind die Voraussetzungen nach Abschnitt 3.23 erfüllt, so gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, daß die Höchstgrenze

bei Gedingearbeitern	103 v. H.,
bei Schichtlöhnern	105 v. H. und
bei Angestellten	102 v. H.

des letzten im Bergbau bezogenen Nettoarbeitsentgelts beträgt. Abschnitt 3.23 Satz 2 ist sinngemäß anzuwenden. Abschnitt 3.21 Sätze 1, 2, 4 und 5 gilt entsprechend.

— MBl. NW. 1970 S. 1911.

II.

Innenminister

**Beiträge zur Statistik
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Innenministers v. 9. 11. 1970 —
I A 4 / 12 — 11.17

Beim Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen sind erschienen:

a) **In der Reihe „Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen“:**

- Heft 254** „Das Gesundheitswesen in Nordrhein-Westfalen 1967 und 1968“
Bezugspreis 16,— DM
- Heft 255** „Das Bildungswesen in Nordrhein-Westfalen 1968 — Teil 3: Hochschulen“
Bezugspreis 12,— DM
- Heft 256** „Bauwirtschaft und Bautätigkeit in Nordrhein-Westfalen 1969“
Bezugspreis 5,80 DM
- Heft 257** „Die Landwirtschaft in Nordrhein-Westfalen 1969“
Bezugspreis 9,— DM
- Heft 258** „Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung Nordrhein-Westfalen 1958 — 1967“
Bezugspreis 9,50 DM

b) **Sonderveröffentlichungen:**

- „Kreisstandardzahlen 1970“
Bezugspreis 5,30 DM
- Broschüre „Nordrhein-Westfalen — Zahlen, Entwicklungen, Vergleiche“
Bezugspreis 0,50 DM
- „Verzeichnis der Realschulen, Gesamtschulen, Gymnasien, Hochschulen in Nordrhein-Westfalen 1970“
Bezugspreis 4,30 DM
- „Verzeichnis der Einrichtungen der Jugendhilfe“
Bezugspreis 9,50 DM
- Statistische Rundschau für den Regierungsbezirk Düsseldorf“
Bezugspreis 3,20 DM
- „Statistische Rundschau für den Regierungsbezirk Köln“
Bezugspreis 3,20 DM
- „Statistische Rundschau für den Kreis Lüdinghausen“
Bezugspreis 2,95 DM
- „Statistische Rundschau für den Kreis Warendorf“
Bezugspreis 2,95 DM
- „Statistische Rundschau für den Kreis Münster“
Bezugspreis 2,95 DM
- „Statistische Rundschau für den Kreis Coesfeld“
Bezugspreis 2,95 DM
- „Statistische Rundschau für den Oberbergischen Kreis“
Bezugspreis 2,95 DM
- „Statistische Rundschau für den Kreis Steinfurt“
Bezugspreis 2,95 DM (inzwischen vergriffen)
- „Heft 5 zur Bundestagswahl 1969: Ergebnisse nach Alter und Geschlecht“
Bezugspreis 2,65 DM
- „Heft 3 zur Kommunalwahl 1969: Endgültige Ergebnisse“
Bezugspreis 2,65 DM
- „Heft 1 zur Landtagswahl 1970: Ergebnisse früherer Wahlen“
Bezugspreis 2,65 DM (inzwischen vergriffen)
- „Heft 2 zur Landtagswahl 1970: Vorläufige Ergebnisse“
Bezugspreis 2,65 DM

„Heft 3 zur Landtagswahl 1970: Endgültige Ergebnisse“
Bezugspreis 1,95 DM

„Heft 5 zur Landtagswahl 1970: Ergebnisse nach Alter
und Geschlecht“
Bezugspreis 2,65 DM

c) Statistische Berichte:

„Gebäude- und Wohnungszählung 1968 — Gemeinde-
ergebnisse für den Regierungsbezirk Düsseldorf“
Bezugspreis 6,— DM

„Gebäude- und Wohnungszählung 1968 — Gemeinde-
ergebnisse für den Regierungsbezirk Köln“
Bezugspreis 5,20 DM

„Gebäude- und Wohnungszählung 1968 — Gemeinde-
ergebnisse für den Regierungsbezirk Aachen“
Bezugspreis 6,— DM

„Gebäude- und Wohnungszählung 1968 — Gemeinde-
ergebnisse für den Regierungsbezirk Münster“
Bezugspreis 6,— DM

„Gebäude- und Wohnungszählung 1968 — Gemeinde-
ergebnisse für den Regierungsbezirk Detmold“
Bezugspreis 7,50 DM

„Gebäude- und Wohnungszählung 1968 — Gemeinde-
ergebnisse für den Regierungsbezirk Arnsberg“
Bezugspreis 7,50 DM

Bei geschlossenem Bezug der Berichte für alle Regie-
rungsbezirke reduziert sich der Preis auf zusammen
30,— DM.

„Gebäude- und Wohnungszählung 1968 — Landes-,
Regierungsbezirks- und Kreisergebnisse für das Land
Nordrhein-Westfalen insgesamt“
Bezugspreis 3,10 DM

d) Statistische Berichte in gehobener Form:

„Die Studenten an den Hochschulen in Nordrhein-
Westfalen, Wintersemester 1969:70“
Bezugspreis 10,— DM

„Die Straßenverkehrsunfälle in Nordrhein-Westfalen
1959 — 1968“
Bezugspreis 9,— DM

„Wanderungsströme in Nordrhein-Westfalen 1967 und
1968“
Bezugspreis 18,— DM

„Die Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen 1968“
Bezugspreis 6,— DM

„Die Wohnbevölkerung der Gemeinden Nordrhein-
Westfalens am 1. Januar 1970“
Bezugspreis 4,60 DM

„Wohnungsbestand und Bautätigkeit in den Gemein-
den Nordrhein-Westfalens 1969“
Bezugspreis 3,30 DM

Alle Preise verstehen sich zuzüglich Versandkosten.
Die Bände sind zum dienstlichen Gebrauch geeignet.

— MBl. NW. 1970 S. 1911.

Personalveränderung

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

Es ist ernannt worden:

Regierungsdirektor H. Huylmans zum Ministerialrat

— MBl. NW. 1970 S. 1912.

Hinweis

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 97 v. 6. 11. 1970

(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Porto-kosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
1001	9. 6. 1970	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Vereinbarkeit von § 18 Abs. 6 des Besoldungs- gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1965 (GV. NW. S. 258) mit dem Grundgesetz	724
20303	20. 10. 1970	Bekanntmachung der Neufassung der Anordnung der Landesregierung über die Festsetzung von Amts- bezeichnungen	724
20303	22. 10. 1970	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (Erholungsurlaubsverordnung — EUV)	724
72	15. 10. 1970	Verordnung NW PR Nr. 4/70 über eine unbefristete Zuschlagsregelung zur Landespflegesatzverord- nung (LPVO)	726

— MBl. NW. 1970 S. 1912.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.